

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

51

<b>Nr. 5</b>	<b>München, den 24. März</b>	<b>1983</b>
<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. 3. 1983	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG).....	51

## Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

Vom 1. März 1983

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 13 Abs. 5, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, Art. 47 Nr. 3, Art. 49 Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51 und Art. 61 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), und Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 18 und 19 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, hinsichtlich der §§ 23, 30 und 31 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und des § 31 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken
- § 2 Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen
- § 3 Überschneidungen von Hochgebirgs- und Jagdreviergrenzen
- § 4 Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren
- § 5 Satzung der Jagdgenossenschaft
- § 6 Zwingende Vorschriften, Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 7 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften
- § 8 Hochwildreviere
- § 9 Jagderlaubnis
- § 10 Kennzeichnung der Schutzgebiete
- § 11 Jagdbeschränkungen
- § 12 Ausübung der Jagd in Wildparken
- § 13 Wildbestandsermittlung
- § 14 Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne
- § 15 Bestätigung oder Festsetzung der Abschlußpläne
- § 16 Abschlußplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung
- § 17 Rotwildgebiete
- § 18 Tierarten
- § 19 Jagdzeiten
- § 20 Aussetzen von Tierarten
- § 21 Brauchbarkeit von Jagdhunden
- § 22 Berufsjäger, forstlich Ausgebildete
- § 23 Dienstabzeichen
- § 24 Wildschadensschätzer
- § 25 Schadensanmeldung, Vorverfahren, Zurückweisungsbescheid
- § 26 Termin am Schadensort, gütliche Einigung
- § 27 Schadensfestsetzung, Kosten
- § 28 Zwangsvollstreckung
- § 29 Gerichtliches Verfahren
- § 30 Jagdberater
- § 31 Jagdbeirat
- § 32 Vereinigungen der Jäger
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Übergangs- und Schlußvorschriften

- 
- Anlage 1** Satzung der Jagdgenossenschaft
  - Anlage 2** Kennzeichnung von Wildschutzgebieten
  - Anlage 3** Abschlußplan für Rotwild
  - Anlage 4** Abschlußplan für Damwild (Sikawild)
  - Anlage 5** Abschlußplan für Gamswild
  - Anlage 6** Abschlußplan für Muffelwild
  - Anlage 7** 3-Jahres-Abschlußplan für Rehwild
  - Anlage 8** Abschlußplan für Auer-, Birk- und Rackelhähne
  - Anlage 8a** Seite 3 zu den Anlagen 3 bis 8
  - Anlage 9** Streckenliste (A und B)
  - Anlage 10** Abschlußmeldung
  - Anlage 11** Rotwildgebiete
  - Anlage 12** Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher
  - Anlage 13** Dienstaussweis

### Zu Art. 6 Abs. 3 BayJG:

#### § 1

##### Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken

(1) Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG gilt als erteilt, wenn der Revierinhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild und Wildkaninchen mit zugelassenen Fanggeräten innerhalb der Jagdzeiten ausübt.

(2) In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 BayJG – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.

### Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayJG:

#### § 2

##### Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen

Das Hochgebirge mit seinen Vorbergen umfaßt

#### 1. den Regierungsbezirk Oberbayern

von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenzen nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen ab der Staatsgrenze längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere (GJR) und Staatsjagdreviere (StJR) Marzoll, Forstbezirk Saalachauen, Piding, Högl, Stoißberg, Freidling, Neukirchen, weiter, soweit sie das GJR Vogling durchschneidet, längs der Bundesautobahn und, soweit sie das GJR Siegsdorf durchschneidet, längs der nördlichen Grenzen der selbständigen Jagdbezirke Siegsdorf rechts und links der Traun, sodann längs der nördlichen Grenzen der GJR und StJR Siegsdorf, Holzhausen, Grabenstätt, Forstbezirk Winklermoos, Übersee, Forstbezirk Chiemseemöser, Bernau bis zum Schnittpunkt der Grenze des GJR Umrathausen mit der Bundesautobahn, sodann entlang der gesamten Grenze des GJR Umrathausen in südlicher Richtung bis zur Bundesautobahn, längs dieser durch das GJR Frasdorf, dann dessen westlicher Grenze nach Süden folgend bis zur Nordgrenze des GJR Grainbach, weiter längs der nördlichen Grenze der GJR Grainbach, Törwang, Steinkirchen, Roßholzen, Nußdorf a. Inn, Degerndorf a. Inn, Brannenburg bis zur Ostgrenze des GJR Litzldorf, weiter dieser nach Norden folgend und schließlich längs der nördlichen Grenzen der GJR Litzldorf, Wiechs, Bad Feilnbach, Hundham, Wörnschl, Hausham, Gmund a. Tegernsee, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaißach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, Benediktbeuern (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers – EJR – Kloster Benediktbeuern, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Großweil (mit Ausnahme des EJR Gstaig, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Ohlstatt, Hechendorf, Murnau, Bad Kohlgrub, Saulgrub und des StJR Fronreitener Forst und sodann entlang der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Ostallgäu,

2. den Regierungsbezirk Schwaben

von der Staatsgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Jagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen vom Austritt der Hochgebirgsgrenze aus dem Regierungsbezirk Oberbayern entlang der nördlichen Grenze der GJR und StJR Trauchgau-Land, Buching, Roßhaupten, Sulzschneider Forst, Seeg, Rückholz, Görisried, Forstbezirk Kempter Wald, Durach, Waltenhofen, Buchenberg, Forstbezirk Kürnach, Kreuzthal (unter Ausschluß des EJR Ulmerthal) bis zur Staatsgrenze, nach Süden entlang dieser und der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Staatsgrenze nach Österreich.

## § 3

## Überschneidungen von Hochgebirgs- und Jagdreviergrenzen

<sup>1</sup>Wird durch die Hochgebirgsgrenze ein Jagdrevier durchschnitten, so gelten die im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und im übrigen Bayern liegenden Revierteile als selbständige Jagdreviere, wenn beide Revierteile die jeweils gesetzliche Mindestgröße aufweisen. <sup>2</sup>Erreicht der eine oder andere Revierteil diese Mindestgröße nicht, so zählt das Jagdrevier zum Hochgebirge mit seinen Vorbergen, wenn es die dafür vorgeschriebene Mindestgröße insgesamt erreicht, andernfalls zum übrigen Bayern.

## Zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG:

## § 4

## Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren

Sinkt die Größe eines Jagdreviers durch die Entstehung befriedeter Bezirke unter die gesetzliche Mindestgröße, so tritt die daraus folgende Rechtsänderung, wenn die Ausübung des Jagdrechts im Zeitpunkt ihres Eintritts verpachtet war, erst zum Ablauf des Jagdpachtvertrages ein.

## Zu Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 6 BayJG:

## § 5

## Satzung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muß folgende Vorschriften der Mustersatzung (**Anlage 1**) unverändert enthalten:

- § 1 (Name und Sitz der Jagdgenossenschaft),
- § 3 (Mitglieder der Jagdgenossenschaft),
- § 5 (Organe der Jagdgenossenschaft),
- § 6 (Versammlung der Jagdgenossen),
- § 7 (Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen),
- § 8 (Beschlüßfassung der Versammlung der Jagdgenossen),
- § 9 (Vorstand der Jagdgenossenschaft),
- § 10 (Sitzungen des Jagdvorstandes),
- § 11 (Jagdvorsteher),
- § 12 (Kassenführer),
- § 13 (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) und
- § 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung).

(2) Die Jagdgenossenschaften haben ihre Satzungen an die neue Rechtslage anzupassen und in geänderter Fassung bekanntzumachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Angliederungs-genossenschaften sinngemäß Anwendung.

## Zu Art. 12 Abs. 1 Satz 4 und Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayJG:

## § 6

Zwingende Vorschriften,  
Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlußfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Vorschriften im Sinn von Art. 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 4 BayJG.

(2) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –), wenn außer dem Jagdpachtvertrag der Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Jagdpächter,
2. bei Gemeinschaftsjagdrevieren außerdem die Niederschriften über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Jagdbehörde hat den Eingang einer Anzeige nach Absatz 2 den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten.

## Zu Art. 13 Abs. 5 BayJG:

## § 7

Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs  
der Hegegemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdreviere zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildarten bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege der darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschlußregelung gewährleisten. <sup>2</sup>Für Hegegemeinschaften, die zum Zweck der Hege und Bejagung des Hochwildes gebildet werden, ist der räumliche Wirkungsbereich gesondert abzugrenzen.

(2) <sup>1</sup>Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Hochwild wird durch Rechtsverordnung der höheren Jagdbehörde, im übrigen durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Staatsjagdreviere umfassen soll, im Benehmen mit der Forstbehörde sowie nach Anhörung der anerkannten Berufsorganisationen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft.

(3) Muß sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wild-

hege auf die Amtsbezirke mehrerer nach Absatz 2 Satz 1 zuständiger Behörden erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Amtsbezirk entfallenden Teil ab.

**Zu Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und  
Art. 41 Abs. 5 Satz 3 BayJG:**

§ 8

Hochwildreviere

<sup>1</sup>Hochwildrevier ist ein Jagdrevier, in dem zum Hochwild zählendes Schalenwild außer Schwarzwild regelmäßig erlegt wird. <sup>2</sup>Vorkommen von zum Schalenwild zählendem Hochwild, das während der Jagdzeit nicht ständig im Revier steht (Wechselwild), oder die Zugehörigkeit eines Jagdreviers zu einem Rotwildgebiet machen ein Jagdrevier noch nicht zu einem Hochwildrevier.

**Zu Art. 17 Abs. 2 BayJG:**

§ 9

Jagderlaubnis

(1) Als vorübergehende Überlassung der Jagdausübung (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayJG) ist die entgeltliche Vergabe von Einzelabschüssen und von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen für eine Dauer bis zu einem Jagdjahr anzusehen.

(2) Ist ein Jagderlaubnisvertrag anzeigepflichtig (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG), so gilt § 6 entsprechend.

**Zu Art. 21 Abs. 3 und 4 BayJG:**

§ 10

Kennzeichnung der Schutzgebiete

(1) Zur Kennzeichnung der Wildschutzgebiete ist das amtliche Schild (**Anlage 2**) zu verwenden und im Benehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten aufzustellen.

(2) Für durch Rechtsverordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG geschützte Wildbiotope gilt Absatz 1 sinngemäß.

**Zu Art. 29 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayJG:**

§ 11

Jagdbeschränkungen

(1) Als Fanggeräte sind zur Verwendung zugelassen:

1. alle Arten von Kastenfallen, die das gefangene Tier weder töten noch verletzen können,
2. alle Arten von Prügelfallen, die das Tier schlagartig töten,
3. Schwanenhälse mit einer Mindestspannweite von 50 cm und Mardereisen mit einer solchen von 30 cm, wenn sie allein durch Abzug ausgelöst werden können und gewellte Bügel haben,
4. Decknetze für die Baujagd.

(2) Bei einer Drück- oder Riegeljagd auf Rotwild dürfen weder mehr als vier Personen als Treiber oder Abwehler teilnehmen noch Hunde freijagend verwendet werden.

**Zu Art. 29 Abs. 4 Satz 1 und  
Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayJG:**

§ 12

Ausübung der Jagd in Wildparken

Für die Ausübung der Jagd in Wildparken gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayerischen Jagdgesetzes und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 BJagdG und des Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 BayJG nicht anzuwenden sind,
2. die Lappjagd den Einschränkungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG und nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 BayJG nicht unterliegt,
3. die nach § 21 Abs. 2 BJagdG und Art. 32 Abs. 1 BayJG aufzustellenden Abschlußpläne der Jagdbehörde vor Beginn der Jagdzeiten nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

**Zu Art. 32 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 BayJG:**

§ 13

Wildbestandsermittlung

Zur Wildbestandsermittlung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auf bestimmte Wildarten und ihren Lebensraum bezogene einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.

§ 14

Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne

(1) <sup>1</sup>Abschlußpläne sind jeweils für ein Jagdjahr, Abschlußpläne für Rehwild jeweils für drei Jagdjahre aufzustellen. <sup>2</sup>Die Abschlußpläne sind unter Verwendung von Formblättern nach den **Anlagen 3 bis 8a** aufzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die aufgestellten Abschlußpläne sind bei der Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdreviere und für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach, für nicht verpachtete Eigenjagdreviere dreifach einzureichen, und zwar für Gamswild bis spätestens 30. Juni, für alle anderen abschlußplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 15. April.

<sup>2</sup>Revierinhaber, die keiner Hegegemeinschaft angehören, haben vor Einreichung ihres Abschlußplanes die Abschlußempfehlung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuholen (Art. 13 Abs. 6 BayJG). <sup>3</sup>Ist bei der Aufstellung des Abschlußplanes das Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers (§ 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BJagdG, Art. 13 Abs. 3 Satz 3, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Abänderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschlußplan zu vermerken.

§ 15

Bestätigung oder Festsetzung  
der Abschlußpläne

(1) <sup>1</sup>Der eingereichte Abschlußplan ist zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des

Eigenjagdreviers aufgestellt worden ist und mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft oder, sofern der Revierinhaber keiner Hegegemeinschaft angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft (Art. 13 Abs. 6 BayJG) übereinstimmt. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschlußplan festzusetzen; das gleiche gilt, wenn der Abschlußplan nicht innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Jagdbehörde vorgelegt wird.

(2) <sup>1</sup>Soweit Staatsjagdreviere zum räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft gehören, haben vor der Bestätigung oder Festsetzung der Abschlußpläne die Jagd- und Forstbehörden über den im Gebiet einer Hegegemeinschaft von dieser für erforderlich gehaltenen Gesamtabschuß und dessen Verteilung auf die staatlichen und nichtstaatlichen Jagdreviere Einvernehmen untereinander herzustellen. <sup>2</sup>Ist das Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet die höhere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde. <sup>3</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschlußplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Revierinhaber.

(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes die für die Abschlußplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die Jagdbehörde auf Antrag des Revierinhabers oder von Amts wegen nach Anhörung der Jagdvorstände der beteiligten Jagdgemeinschaften und der Inhaber der betroffenen Eigenjagdreviere sowie des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschlußzahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entsprechenden Abschlußregelung notwendig ist.

(5) <sup>1</sup>Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschlußplanes erhalten der Revierinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers oder bei Gemeinschaftsjagdrevieren der Jagdvorsteher, und zwar für Auer-, Birk- und Rackelhähne bis spätestens 30. April,

für Rehwild bis spätestens 15. Mai,

für Rotwild bis spätestens 31. Mai,

für Dam-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 31. Juli.

<sup>2</sup>Kann die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist eine befristete und beschränkte Abschlußerlaubnis zu erteilen.

#### § 16

##### Abschlußplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung

(1) <sup>1</sup>Die Abschlußpläne sind für jede Schalenwildart nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Klassen mit der Maßgabe zu erfüllen, daß an Stelle eines Stücks der älteren oder stärkeren Klasse ein solches aus einer jüngeren oder schwächeren Klasse, beim männlichen Hochwild jedoch nicht aus der Klasse IIa, oder aus dem Zuwachs erlegt werden darf. <sup>2</sup>Bei dem für drei Jagdjahre aufgestellten Abschlußplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; dabei darf an Stelle eines erwach-

senen Stücks ein Stück aus dem Zuwachs erlegt werden; Fallwildverluste, die nach Erfüllung des jährlichen Abschlußanteils eintreten, sind auf den Abschlußanteil des nächsten Jagdjahres anzurechnen. <sup>3</sup>Bei vorausehbarer Nichterfüllung des Abschusses in einzelnen Jagdrevieren kann auf Vorschlag der Hegegemeinschaft und unter Beachtung des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG der Abschluß an andere Jagdreviere dieser Hegegemeinschaft weitergegeben werden; die erforderlichen Änderungen von Abschlußplänen sind gebührenfrei.

(2) <sup>1</sup>Der Revierinhaber hat über das durch Abschluß oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste (**Anlage 9**) zu führen. <sup>2</sup>In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes einzutragen. <sup>3</sup>Die Eintragungen in die Liste sind beim Schalenwild und sonstigen abschlußplanpflichtigen Wild innerhalb einer Woche, im übrigen vor Ablauf des Jagdjahres vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Streckenliste ist der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. <sup>5</sup>Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 10. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Streckenliste der Jagdbehörde vorzulegen. <sup>6</sup>Diese kann schon vorher vom Revierinhaber Zwischenmeldungen über den Stand der Abschlußplanerfüllung verlangen.

(3) <sup>1</sup>Über erlegtes und verendet gefundenes Rotwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes hat der Revierinhaber neben der Führung der Streckenliste innerhalb einer Woche der Jagdbehörde eine schriftliche Abschlußmeldung (**Anlage 10**) zu erstatten. <sup>2</sup>Für Dam-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Rehwild gilt die jährliche Vorlage der Streckenliste (Absatz 2 Satz 5) gleichzeitig als schriftliche Abschlußmeldung im Sinn des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG.

(4) <sup>1</sup>Die Jagdbehörde ordnet jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde an, daß der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirks im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (öffentliche Hegeschau). <sup>2</sup>Von der Vorlage einzelner Trophäen kann die Jagdbehörde zur Vermeidung außergewöhnlicher Schwierigkeiten befreien. <sup>3</sup>Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32), die auch die Kosten hierfür tragen.

(5) <sup>1</sup>Die Jagd- und Forstbehörden haben dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft jederzeit Auskunft über den Stand der Abschlußplanerfüllung zu erteilen und den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) die zur Durchführung der öffentlichen Hegeschauen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschlußplanung und die Abschlußplanerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.

(6) <sup>1</sup>Die Jagdbehörden legen jährlich zu bestimmten Terminen der obersten Jagdbehörde Übersichten vor, aus denen die der Abschlußplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse, zusammengefaßt nach den einzelnen Wildlebensräumen, hervorgehen. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Vorlagentermine, wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

**Zu Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 und  
Art. 34 Abs. 3 BayJG:**

## § 17

## Rotwildgebiete

(1) Das Hegen und Aussetzen von Rotwild außerhalb von Wildgehegen in der freien Natur ist nur in den in **Anlage 11** beschriebenen Rotwildgebieten zulässig.

(2) Jagdreviere, soweit sie außerhalb eines Rotwildgebietes oder eines Wildgeheges liegen, sind auf Grund von bestätigten oder festgesetzten Abschlußplänen rotwildfrei zu machen und zu halten.

**Zu Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG:**

## § 18

## Tierarten

Dem Jagdrecht sind unterstellt:

1. Haarwild: Waschbär,  
Marderhund,  
Sumpfbiber (Nutria),
2. Federwild: Eichelhäher,  
Elster,  
Rabenkrähe.

**Zu Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BayJG:**

## § 19

## Jagdzeiten

Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. April 1977 (BGBl I S. 531) über die Jagdzeiten gilt mit der Maßgabe, daß

1. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf

a) Rotwild

Kälber	vom 1. August bis 15. Januar,
Schmaltiere	vom 1. Juni bis 15. Januar,
Alttiere	vom 1. August bis 15. Januar,
Hirsche der Klasse I sowie Hirsche der Klasse IIa mit einem Geweihtgewicht von 4,0 kg und mehr, im Regierungsbe- zirk Oberbayern von 3,5 kg und mehr	vom 1. August bis 15. November,
Schmalspießer	vom 1. Juni bis 15. Januar,
alle übrigen Hirsche	vom 1. August bis 15. Januar,

- b) Dam- und Sikawild vom 1. September  
bis 15. Januar,

c) Rehwild

Kitze	vom 1. September bis 31. Dezember,
-------	---------------------------------------

## Schmalrehe

- im Hochgebirge mit seinen Vorbergen	vom 1. Juni bis 31. Dezember
- im übrigen Bayern	vom 16. Mai bis 31. Dezember,
Geißen	vom 1. September bis 31. Dezember,

## Böcke

- im Hochgebirge mit seinen Vorbergen	vom 1. Juni bis 15. Oktober
- im übrigen Bayern	vom 16. Mai bis 15. Oktober,

d) Muffelwild

vom 1. August  
bis 15. Januar,

e) Feldhasen

vom 16. Oktober  
bis 31. Dezember,

f) Rebhühner

vom 1. September  
bis 31. Oktober,

g) Fasanen

vom 16. Oktober  
bis 31. Dezember,

2. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf

Waschbär,  
Marderhund,  
Sumpfbiber (Nutria),  
Eichelhäher,  
Elster und  
Rabenkrähe,

3. abweichend von § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG

Wildkaninchen,  
Waschbär und  
Marderhund

in der Setzzeit bejagt werden dürfen.

**Zu Art. 34 Abs. 3 BayJG:**

## § 20

## Aussetzen von Tierarten

Folgende Tierarten dürfen in der freien Natur nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde und unter den Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG ausgesetzt werden:

1. Dam-, Sika-, Gams-, Stein- und Muffelwild,
2. Wildkatze und Luchs,
3. Fischotter,
4. Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber (Nutria),
5. Wildtruthühner.

**Zu Art. 39 Abs. 1 und 3 BayJG:**

## § 21

## Brauchbarkeit von Jagdhunden

(1) Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird durch die Organe der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) nach einer von der obersten Jagdbehörde

anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt, in der auch Bestimmungen über die der Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellten Prüfungen getroffen werden können.

**Zu Art. 41 Abs. 5 Satz 4 BayJG:**

§ 22

Berufsjäger, forstlich Ausgebildete

(1) Berufsjäger ist, wer die vorgeschriebene Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Revierjäger“ bestanden oder den Nachweis einer entsprechenden Prüfung nach früherem Recht im Inland erbracht hat.

(2) <sup>1</sup>Als forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 BJagdG gelten Personen mit erfolgreichem Abschluß

1. der Laufbahnprüfung für den mittleren Forstdienst (Forstwartprüfung),
2. der Prüfung als Befähigungsnachweis für den nicht-beamten Forstwartdienst,
3. der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst (Forstinspektorenprüfung, früher Revierförsterprüfung) oder
4. der Großen Forstlichen Staatsprüfung.

<sup>2</sup>Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) erworbene forstberufliche Qualifikation begründet keinen Anwendungsfall des § 25 Abs. 2 BJagdG.

**Zu Art. 41 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BayJG:**

§ 23

Dienstabzeichen

(1) <sup>1</sup>Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem nach vorgeschriebenem Muster (**Anlage 12**) gestalteten Metallschild mit eingprägter Kontrollnummer. <sup>2</sup>Die Kontrollzahl ist in den Ausweis des Jagdaufsehers über seine Bestätigung (Art. 41 Abs. 6 Satz 1 BayJG) einzutragen.

(2) <sup>1</sup>Das Dienstabzeichen wird dem bestätigten Jagdaufseher für die Dauer der Jagdschutzberechtigung ausgehändigt. <sup>2</sup>Der Verlust des Dienstabzeichens ist der ausgebenden Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für bestätigte Jagdaufseher, die gleichzeitig forstschutzberechtigt sind, gilt das für Forstschutzbeauftragte vorgesehene Dienstabzeichen als Dienstabzeichen im Sinn des Art. 41 Abs. 6 Satz 2 BayJG.

**Zu Art. 47 Nr. 3 BayJG:**

§ 24

Wildschadensschätzer

(1) <sup>1</sup>Zur Abschätzung der Wild- und Jagdschäden bestellt die Jagdbehörde nach Anhörung der Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft und des Jagdbeirates Wildschadensschätzer in ausreichender Zahl. <sup>2</sup>Als Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die Jagdbehörde mindestens einen Forstsachverständigen, der den erfolgreichen Abschluß des Studiums der Forstwissenschaft nachzu-

weisen hat. <sup>3</sup>Die Bestellung der Schätzer ist jederzeit widerruflich.

(2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wildschadensschätzer gelten Art. 20 Abs. 1 und 5, Art. 21 Abs. 1 sowie die Art. 83 bis 85 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 25

Schadensanmeldung, Vorverfahren,  
Zurückweisungsbescheid

(1) <sup>1</sup>Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden sind bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 34 BJagdG). <sup>2</sup>Schäden an gemeindefreien Grundstücken, die einem Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert sind, sind bei der Gemeinde, in der das Gemeinschaftsjagdrevier liegt, im übrigen bei einer der angrenzenden Gemeinden anzumelden.

(2) <sup>1</sup>Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren (Absatz 4 und §§ 26 und 27) vor der nach Absatz 1 zuständigen Gemeinde durchgeführt ist. <sup>2</sup>Diese führt das Vorverfahren im eigenen Wirkungskreis durch.

(3) Das Vorverfahren entfällt, wenn die zuständige Gemeinde selbst als Geschädigter oder Ersatzpflichtiger beteiligt ist oder wenn der Bürgermeister der zuständigen Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstandes der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahrnimmt; ist die nach Absatz 1 Satz 2 angerufene Gemeinde im Sinn der vorstehenden Bestimmungen beteiligt, so überträgt die Aufsichtsbehörde die Durchführung des Vorverfahrens einer anderen angrenzenden Gemeinde.

(4) <sup>1</sup>Verspätet angemeldete Ansprüche auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden und Anträge, die wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründet sind, weist die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid kostenpflichtig zurück, falls der Antrag trotz Belehrung aufrechterhalten wird. <sup>2</sup>Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(5) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt.

§ 26

Termin am Schadensort, gütliche Einigung

(1) <sup>1</sup>Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 BJagdG) angemeldet, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort anzuberaumen, um auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (§§ 29 ff. BJagdG) mit dem Hinweis zu laden, daß auch im Fall des Nichterscheins der Schaden ermittelt wird. <sup>3</sup>Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.

(2) <sup>1</sup>Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, daß bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. <sup>2</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, daß für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist. <sup>3</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Schaden soweit zu ermitteln, als dies möglich und zur endgültigen Feststellung notwendig ist. <sup>4</sup>Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so sind in der Niederschrift (Absatz 2 Satz 4) neben dem Ersatzberechtigten, dem Ersatzpflichtigen, der Höhe des Schadensersatzes und dem Zeitpunkt der Ersatzleistung auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen; eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

### § 27

#### Schadensfestsetzung, Kosten

(1) <sup>1</sup>Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unter Hinweis auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen Schätzer beizuziehen. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muß:

1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat,
3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
4. den Schadensbetrag und eine etwaige Mitverantwortung des Geschädigten.

<sup>2</sup>Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage des Gutachtens erläßt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen sowie die Höhe des Schadensersatzes feststellt und eine Bestimmung über die Kostentragung enthält. <sup>2</sup>In der Begründung des Vorbescheids sind auch Art und Umfang des entstandenen Schadens festzuhalten. <sup>3</sup>Der Vorbescheid ist mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung (§ 29) zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) <sup>1</sup>Kosten des Vorverfahrens sind neben den Gebühren für die Amtshandlungen der Gemeinde nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Entschädigung des Schätzers; kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei. <sup>2</sup>Die Beteiligten tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. <sup>3</sup>Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten des Vorverfahrens zu beteiligen, soweit er sie unnötigerweise verursacht hat oder soweit er für die Entstehung des Schadens mitverantwortlich ist.

### § 28

#### Zwangsvollstreckung

(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung (§ 26 Abs. 3) ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 fristgerecht Klage erhoben worden ist.

(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die §§ 717 bis 719, 724 bis 793 und 803 bis 915 der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt wird, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat,

2. in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung an die Stelle des Prozeßgerichts das vorbezeichnete Amtsgericht tritt.

### § 29

#### Gerichtliches Verfahren

(1) <sup>1</sup>Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 4) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage zum Amtsgericht erhoben werden. <sup>2</sup>Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat.

(2) <sup>1</sup>Bei Erlaß eines Vorbescheids ist die Klage zu richten:

1. vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
2. vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheids und anderweitige Entscheidung über den Anspruch oder auf Herabsetzung des festgesetzten Betrages.

<sup>2</sup>Im Urteil ist zugleich nach billigem Ermessen über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

#### Zu Art. 49 Abs. 3 BayJG:

### § 30

#### Jagdberater

(1) <sup>1</sup>Der Jagdberater erhält von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, einen Dienstausweis (**Anlage 13**). <sup>2</sup>Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdberater bestellen.

(2) <sup>1</sup>Der Jagdberater ist für die Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. <sup>2</sup>Er ist nicht Angehöriger der Jagdbehörde. <sup>3</sup>Im übrigen gelten für die ehrenamtliche Tätigkeit des Jagdberaters die Art. 82 bis 84 und Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Jagdberater hat an den Sitzungen des Jagdbeirats teilzunehmen. <sup>2</sup>Er soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. <sup>3</sup>Dem Jagdberater kann die Vorbehandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Der Jagdberater erhält als Ersatz der ihm bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostensersatz) nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Zur Abgeltung der sonstigen mit seinem Amt verbundenen Aufwendungen und des Zeitaufwandes erhält er außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung, die von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, innerhalb folgender Rahmenansätze festgesetzt werden kann:

- für Jagdberater der unteren Jagdbehörde zwischen 100,— DM und 300,— DM,
- für Jagdberater der höheren Jagdbehörde zwischen 200,— DM und 500,— DM,
- für Jagdberater der obersten Jagdbehörde zwischen 400,— DM und 800,— DM.

<sup>2</sup>Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung bemißt sich im Einzelfall nach den für den Aufwand des Jagdberaters bestimmten Verhältnissen (insbesondere Umfang der Beratungstätigkeit, Größe des Dienstbereiches, Entfernung des Wohnsitzes des Jagdberaters vom Dienstsitz der Jagdbehörde).

(5) Ist der Jagdberater länger als einen Monat in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert und wird diese inzwischen durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

#### Zu Art. 50 Abs. 6 BayJG:

### § 31

#### Jagdbeirat

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jagdbeirates und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde im Benehmen mit den Fachverbänden bestellt. <sup>2</sup>Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am selben Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdbeirat bilden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Jagdbeirates und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet seiner Mitwirkung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG übt der Jagdbeirat eine rein beratende Tätigkeit aus. <sup>2</sup>Er hat dabei auf einen gerechten Ausgleich der Interessen aller am Jagdwesen Beteiligten hinzuwirken. <sup>3</sup>Die Jagdbehörde soll den Jagdbeirat vor allen wesentlichen Entscheidungen hören.

(3) <sup>1</sup>Sitzungen des Jagdbeirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei, beim Jagdbeirat der höheren Jagdbehörde von mindestens vier und beim Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde von mindestens sechs Mitgliedern einberufen; der Jagdberater ist zu jeder Sitzung zu laden. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich; der Jagdbeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zulassen. <sup>3</sup>Der Jagdbeirat faßt seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Jagdbehörde zu verwahren ist. <sup>5</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende eine Entscheidung des Jagdbeirates im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung herbeiführen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten als Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 BayJG) Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenersatz) nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung wird von der Jagdbehörde festgesetzt, bei der der Jagdbeirat gebildet ist.

#### Zu Art. 51 BayJG:

### § 32

#### Vereinigungen der Jäger

(1) <sup>1</sup>Eine Vereinigung von Jägern ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung im Sinn von § 37 Abs. 2 BJagdG anzuerkennen, wenn sie nachweislich

1. mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines zu Mitgliedern hat,
2. eine Organisation auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene besitzt und
3. für die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG in jedem Regierungsbezirk einen Ausschuß gebildet hat, dem drei Inhaber von Inländerjahresjagdscheinen angehören, von denen einer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

<sup>2</sup>Die Anerkennung und ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG besteht darin, daß der Ausschuß (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)

1. Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn die Jagdbehörde von Amts wegen einen Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagen oder nach § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG entziehen will oder wenn Gegenstände nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden sollen,
2. bei der Jagdbehörde beantragen kann, daß wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJagdG) ein Jagdschein versagt oder entzogen oder ein Gegenstand eingezogen wird.

<sup>2</sup>Will die Jagdbehörde von einer Stellungnahme des Ausschusses abweichen oder einem Antrag des Ausschusses nicht entsprechen, so hat sie zur Entscheidung die Weisung der höheren Jagdbehörde einzuholen.

(3) <sup>1</sup>Die Jagdbehörde hat den Ausschußmitgliedern Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Mitwirkungsbefugnis (Absatz 2 Satz 1) erforderlich ist. <sup>2</sup>Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Kosten für die Bildung und die Tätigkeit der Ausschüsse trägt die nach Absatz 1 anerkannte Vereinigung.

#### Zu Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG:

### § 33

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 2 die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder fristgemäß vorlegt oder einer vollziehbaren Anordnung zur Vorlage der Streckenliste oder zur Erstattung von Zwischenmeldungen nicht nachkommt, soweit die Tat nicht nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b BayJG mit Geldbuße bedroht ist,
2. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung, die in seinem Jagdrevier erbeuteten Trophäen zur öffentlichen Hegeschau vorzulegen, nicht nachkommt,
3. entgegen § 17 Abs. 1 Rotwild außerhalb von Rotwildgebieten oder Wildgehegen hegt oder aussetzt,
4. entgegen § 20 eine der dort genannten Tierarten ohne Genehmigung aussetzt.

## § 34

## Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Nach Art. 64 Abs. 3 BayJG das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12. August 1953 (BayBS IV S. 575),
2. die Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe vom 12. Januar 1979 (GVBl S. 8),
3. die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25).

(3) Auf ein außerhalb eines Rotwildgebietes oder Wildgeheges gelegenes Jagdrevier, das als Hochwildrevier verpachtet ist, findet die Vorschrift des § 17 Abs. 2 während der restlichen Pachtdauer nur Anwendung, wenn die Vertragsparteien damit einverstanden sind.

München, den 1. März 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

**Anlage 1**

(zu § 5 Abs. 1)

## Satzung der Jagdgenossenschaft .....

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers  
..... hat am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

<sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers ..... ist nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft .....“ und hat ihren Sitz in .....

**§ 2****Gemeinschaftsjagdrevier**

(1) Das Gemeinschaftsjagdrevier umfaßt gemäß § 8 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen

- der Stadt/Gemeinde .....
- der abgesonderten Gemarkung .....
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluß der Jagdgenossenschaft.....
- der Gemarkung(en) .....
- der Stadt/der Gemeinde .....

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Das Gemeinschaftsjagdrevier wird begrenzt durch  
.....  
(Grenzbeschreibung)

**§ 3****Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer oder Nutznießer – jedoch nicht die Pächter – der Grundflächen, die das Gemeinschaftsjagdrevier bilden. <sup>2</sup>Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftsjagdreviers, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) <sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. <sup>4</sup>Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in ..... bei ..... offen.

**§ 4****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

<sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. <sup>2</sup>Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen. <sup>3</sup>Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 5****Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

**§ 6****Versammlung der Jagdgenossen**

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. <sup>2</sup>Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter,
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers,
- d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
- e) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers,
- f) die Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen,
- g) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
- h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

- i) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
- j) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdautsehers,
- l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

<sup>2</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber weder auf den Jagdvorstand noch auf den Jagdvorsteher übertragen.

(3) <sup>1</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse..... zu übertragen. <sup>2</sup>Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

## § 7

### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. <sup>2</sup>Der Jagdvorsteher muß die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. <sup>2</sup>Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. <sup>3</sup>Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. <sup>4</sup>Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 15 Abs. 2). <sup>2</sup>Sie muß mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. <sup>2</sup>Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefaßt werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

## § 8

### Beschlußfassung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesender und vertretenen Jagdgenossen als auch der

Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. <sup>2</sup>Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. <sup>2</sup>Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Bei der Beschlußfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. <sup>2</sup>Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. <sup>3</sup>Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. <sup>4</sup>Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Aus ihr muß insbesondere hervorgehen, wieviele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefaßt wurden. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

## § 9

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. <sup>3</sup>Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Ver-

sammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) <sup>1</sup>Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen. <sup>2</sup>In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand faßt Beschluß über den Abschlußplanvorschlag, den die Hegegemeinschaft oder der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 13 Abs. 3 Satz 3 oder Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgelegt hat. <sup>2</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. <sup>3</sup>Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) <sup>1</sup>Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. <sup>2</sup>Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. <sup>3</sup>Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 11

### Jagdvorsteher

(1) <sup>1</sup>Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. <sup>2</sup>Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. <sup>3</sup>Insbesondere obliegt ihm

a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,

b) die Anfertigung der Jahresrechnung,

c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,

d) die Aufstellung des Verteilungsplanes und die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,

e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

<sup>4</sup>Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) <sup>1</sup>Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

## § 12

### Kassenführer

(1) Der Kassenführer muß gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

## § 13

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) <sup>1</sup>Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. <sup>2</sup>Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. <sup>3</sup>Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2) <sup>1</sup>Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. <sup>2</sup>Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenführer Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer werden jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

## § 14

### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.

2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuß und der Kassenüberschuß als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(3) <sup>1</sup>Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. <sup>2</sup>Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt. <sup>3</sup>Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht binnen dreier Monate nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

## § 15

## Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt/Gemeinde\*) ..... öffentlich auszulegen. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. <sup>2</sup>Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

## § 16

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom ..... in der Fassung der Änderungen vom ..... außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom ..... gewählt wurde, endet mit dem 31. März 19...; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 19.../.. aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 19.../.. vorzunehmen.

★

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom ..... beschlossen worden.

....., den .....

.....  
Jagdvorsteher

★★

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2**  
(zu § 10)

Zur **Kennzeichnung von Wildschutzgebieten und geschützten Wildbiotopen** dient ein auf der Spitze stehendes grün umrandetes gleichschenkeliges Dreieck mit der Bezeichnung „Wildschutzgebiet“ und dem abgebildeten Tier- und Biotopsymbol in schwarzer Farbe auf weißem Grund.



**Muster für Zusatzschilder**

(Art. 21 Abs. 3 Satz 3 BayJG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG):

Auf Grund Rechtsverordnung vom .....(ABl .....)  
ist das Verlassen der öffentlichen Wege in der Zeit  
vom .....bis .....  
nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu  
10 000 DM geahndet werden.

.....  
(Kreisverwaltungsbehörde)



**I. Hinweise für die Aufgliederung des männlichen Rotwildes nach den Klassen I, II und III und auf Bejagungsgrundsätze für das Rotwild:****Hirsche der Klasse III**

Das sind Hirsche vom 1. bis zum 3. Kopf. Gut veranlagte Hirsche sollen, soweit im Rahmen des zahlenmäßig erforderlichen Abschusses möglich, geschont werden.

**Hirsche der Klasse II**

IIa - Das sind Hirsche vom 4. bis zum 9. Kopf mit einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung. Sie sind grundsätzlich zu schonen.

IIb - Das sind Hirsche ab dem 4. Kopf mit einem Geweihgewicht bis unter 4 kg, im Regierungsbezirk Oberbayern bis unter 3,5 kg, und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Geweihentwicklung.

**Hirsche der Klasse I**

Ia - Das sind Hirsche vom 10. Kopf und älter, mit einem Geweihgewicht von 4 kg und mehr, im Regierungsbezirk Oberbayern von 3,5 kg und mehr, und einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung.

Ib - Das sind Hirsche mit einem Geweihgewicht von 4 kg und mehr, im Regierungsbezirk Oberbayern von 3,5 kg und mehr, und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Geweihentwicklung.

Dem Hegeziel entsprechen je nach Qualität des Rotwildvorkommens körperlich gut entwickelte Hirsche mit massigen, langen, endenreichen Stangen und guter Geweihauslage.

Die Geweihgewichtsgrenze versteht sich einschließlich einer kleinen Hirnschale mit Nasenbein, gekappt durch die halben Lichterbogen, zum Zeitpunkt der Vorlage des Geweihs bei der öffentlichen Hegeschau. Sie erhöht sich um 0,25 kg, wenn das Geweih mit großer Hirnschale unterhalb der Lichterbogen gekappt, um 0,5 kg, wenn das Oberkiefer ganz belassen ist.

Bei der Bejagung des Rotwildes ist zu beachten:

1. Die für den Lebensraum des Rotwildes tragbare Wilddichte wird von den zuständigen Jagdbehörden bei der Abschlußplanung beurteilt; soweit Staatsjagdreviere zu dem Lebensraum gehören, erfolgt diese Beurteilung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden.  
Die Abschlußpläne für die einzelnen Jagdreviere haben sich der großräumigen Einschätzung der tragbaren Wilddichte anzupassen.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen oder zu halten.
3. Der Zuwachs ist zwischen 70% und 90% der Alttiere (also ohne Schmaltiere) des „Wildbestandes zur Abschlußbemessung“ anzusetzen.
4. Von den Kälbern soll etwa die Hälfte zum Abschluß eingesetzt werden. Die auf das erwachsene Rotwild entfallenden Abschüsse sollen so aufgeteilt werden, daß in die mittlere Altersklasse möglichst wenig eingegriffen wird.

Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

**II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12–20:****Zu A Vorjahr:**

Der Revierinhaber hat in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 13 den durchgeführten Abschluß des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

**Zu B Planungsjahr:****Zeile 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Unterlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

**Zeile 17 - Wildbestand zur Abschlußbemessung:**

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdrevieres während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres, Abschlußergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Rotwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

**Zeile 18 - Abschlußvorschlag des Revierinhabers:**

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres, von Mitgliedern der Hegegemeinschaft innerhalb derselben aufzustellen.

**Zeile 19 - Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:**

Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft einzutragen.

Revierinhaber, welche der Hegegemeinschaft nicht angehören, haben für ihren Abschlußvorschlag die Abschlußempfehlung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuholen.

Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

**Zeile 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:**

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.



**I. Hinweise für die Aufgliederung des männlichen Damwildes nach den Klassen I, II und III und auf Bejagungsgrundsätze für das Damwild:****Hirsche der Klasse III**

Das sind Hirsche vom 1. bis zum 3. Kopf. Gut veranlagte Hirsche sollen, soweit im Rahmen des zahlenmäßig erforderlichen Abschusses möglich, geschont werden.

**Hirsche der Klasse II**

IIa - Das sind Hirsche vom 4. bis zum 7. Kopf mit einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung. Sie sind grundsätzlich zu schonen.

IIb - Das sind Hirsche ab dem 4. Kopf mit einem Geweihgewicht bis unter 2,5 kg und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Geweihentwicklung.

**Hirsche der Klasse I**

Ia - Das sind Hirsche vom 8. Kopf und älter, mit einem Geweihgewicht von 2,5 kg und mehr und einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung.

Ib - Das sind Hirsche mit einem Geweihgewicht von 2,5 kg und mehr und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Geweihentwicklung.

Dem Hegeziel entsprechen körperlich gut entwickelte Hirsche mit beiderseits voll ausgebildeten Schaufeln ohne große Formfehler und mit guter Auslage.

Die Geweihgewichtsgrenze versteht sich einschließlich einer kleinen Hirnschale mit Nasenbein, gekappt durch die halben Lichterbogen, zum Zeitpunkt der Vorlage des Geweihs bei der öffentlichen Hegeschau. Sie erhöht sich um 0,125 kg, wenn das Geweih mit großer Hirnschale unterhalb der Lichterbogen gekappt, um 0,25 kg, wenn das Oberkiefer ganz belassen ist.

Bei der Bejagung des Damwildes ist zu beachten:

1. Die für den Lebensraum des Damwildes tragbare Wilddichte wird von den zuständigen Jagdbehörden bei der Abschlußplanung beurteilt; soweit Staatsjagdreviere zu dem Lebensraum gehören, erfolgt die Beurteilung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden.  
Die Abschlußpläne für die einzelnen Jagdreviere haben sich der großräumigen Einschätzung der tragbaren Wilddichte anzupassen.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen oder zu halten.
3. Der Zuwachs ist zwischen 70% und 80% der Alttiere (also ohne Schmaltiere) des „Wildbestandes zur Abschlußbemessung“ anzusetzen.
4. Von den Kälbern soll etwa die Hälfte zum Abschluß eingesetzt werden. Die auf das erwachsene Damwild entfallenden Abschüsse sollen so aufgeteilt werden, daß in die mittlere Altersklasse möglichst wenig eingegriffen wird.

Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

**II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12–20:****Zu A Vorjahr:**

Der Revierinhaber hat in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 13 den durchgeführten Abschluß des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

**Zu B Planungsjahr:****Zeile 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Unterlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

**Zeile 17 - Wildbestand zur Abschlußbemessung:**

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdrevieres während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres, Abschlußergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Damwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

**Zeile 18 - Abschlußvorschlag des Revierinhabers:**

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres, von Mitgliedern der Hegegemeinschaft innerhalb derselben aufzustellen.

**Zeile 19 - Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:**

Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft einzutragen.

Revierinhaber, welche der Hegegemeinschaft nicht angehören, haben für ihren Abschlußvorschlag die Abschlußempfehlung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuholen.

Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

**Zeile 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:**

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.

Dieser Abschlußplan ist erforderlichenfalls auch für die Abschlußplanung des Sikawildes mit der Maßgabe zu verwenden, daß die Spaltennummern 1–5 nicht ausgefüllt zu werden brauchen.

**Abschlußplan für Gamswild**

Name des Reviers: \_\_\_\_\_

Erhebungsstand . . . . .

Amtl. Schlüsselnummer . . . . .

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises . . . . .

Nr. der Hegegemeinschaft . . . . .

Name der Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Größe des Jagdreviers . . . . . ha

Nach Abzug der Flächen, die dem Gamswild nicht als Einstand oder Äsungsflächen dienen . . . . . ha

beträgt die spezielle Gamswildfläche . . . . . ha

04 Satzart	
1	9
3	= Gamswild

1) \_\_\_\_\_

2) \_\_\_\_\_

3) \_\_\_\_\_

4) \_\_\_\_\_ ha

5) \_\_\_\_\_ ha

6) \_\_\_\_\_ ha

1) [ ] = Hochwild-Hegegemeinschaft [ ] = sonstige Hegegemeinschaft  
2) lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

- A Vorjahr - Jagdjahr 19** \_\_\_\_\_
- Bestätigter oder festgesetzter Abschluß . . . . .
  - Durchgeführter Abschluß . . . . .
  - Fallwild . . . . .
  - Gesamtabgang . . . . .

Klasse I		Klasse II		insgesamt		Geißen	Jahr- länge	Summe Böcke, Geißen u. Jahrlinge Sp. 5 + 6 + 7	Kitze	Summe Gamswild Sp. 8 + 9
a	b	a	b							
1	2	3	4	5		6	7	8	9	10

- B Planungsjahr - Jagdjahr 19** \_\_\_\_\_
- Abschlußvorschlag des Revierinhabers . . . . .
  - Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden . . . . .
  - Bestätigter oder festgesetzter Abschluß . . . . .


Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

**I. Hinweise für die Aufgliederung des männlichen Gamswildes nach den Klassen I und II und auf Bejagungsgrundsätze für das Gamswild:**

Böcke der Klasse II

IIa - Das sind Böcke bis zu einem Alter von 7 Jahren mit einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Kruckentwicklung. Sie sind grundsätzlich zu schonen.

IIb - Das sind Böcke mit einer Krucke bis unter 95 Punkte ohne Alterspunkte und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Kruckentwicklung.

Böcke der Klasse I

Ia - Das sind Böcke mit einem Alter von 8 Jahren und älter, einer Krucke von 95 Punkten und mehr ohne Alterspunkte und einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Kruckentwicklung.

Ib - Das sind Böcke mit einer Krucke von 95 Punkten und mehr ohne Alterspunkte und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Kruckentwicklung.

Dem Hegeziel entsprechen gesunde, gut verhaarte und im Wildbret starke Böcke mit starker, hoher, gut ausgelegter und gut gehakelter Krucke.

Die Punktezahl wird berechnet nach der Formel des Internationalen Jagdrates zur Erhaltung des Wildes (CIC).

Bei der Bejagung des Gamswildes ist zu beachten:

1. Die Höhe der Bejagungseingriffe hat sich auszurichten auf die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßt ist. Für die Einschätzung der tragbaren Wilddichte in einem bestimmten Lebensraum ist der Zustand der Vegetation angemessen zu berücksichtigen.
2. In Abweichung des beim sonstigen abschußplanpflichtigen Schalenwild anzustrebenden Geschlechterverhältnisses von 1:1 kann beim Gamswild der Anteil des weiblichen Wildes höher sein.
3. Die Regulierung der Gamswildbestände hat sich den natürlichen Auslesevorgängen anzupassen. Ein entsprechender Abschußanteil an Kitzen ist erforderlich, um den Abschluß von genügend Geißen der oberen Altersklasse zu ermöglichen und um Winterverluste zu vermindern. Der Eingriff in die Jahrlinge richtet sich nach der Höhe der Verluste des vorhergegangenen Winters. Die mittlere Altersklasse ist weitgehend zu schonen. Dies gilt insbesondere für gut veranlagte Geißen – auch nicht führende – dieser Altersklasse. Merkmale für die Hegbarkeit der Gamsgeißen sind neben der guten körperlichen Verfassung eine befriedigende Kruckbildung und gute Verhaarung.

Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

**II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 7–13:****Zu A Vorjahr:**

Der Revierinhaber hat in Zeile 7 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 8 den durchgeführten Abschluß des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 9 die bis zum 31. Mai bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 10 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

**Zu B Planungsjahr:****Zeile 11 - Abschlußvorschlag des Revierinhabers:**

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres, von Mitgliedern der Hegegemeinschaft innerhalb derselben aufzustellen.

**Zeile 12 - Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:**

Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft einzutragen.

Revierinhaber, welche der Hegegemeinschaft nicht angehören, haben für ihren Abschlußvorschlag die Abschlußempfehlung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuholen.

Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

**Zeile 13 - Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:**

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.

**Abschußplan für Muffelwild**

Name des Reviers: \_\_\_\_\_  
 Erhebungsstand . . . . .  
 Amtliche Schlüsselnummer . . . . .  
 Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises . . . . .  
 Nr. der Hegegemeinschaft . . . . .

05 Satzart		Jagdjahr	Kreis/Gemeinde
1	9		
4	= Muffelwild		
1)			
2)			

1) [ ] = Hochwild-Hegegemeinschaft [ ] = sonstige Hegegemeinschaft  
 2) lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

Name der Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_  
 Größe des Jagdreviers . . . . . ha  
 Nach Abzug der  
 1. Flächen, die außerhalb des Muffelwildvorkommens liegen . . . . . ha  
 2. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG . . . . . ha  
 3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper . . . . . ha  
 4. wildlicht abgeäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.) . . . . . ha  
 5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen . . . . . ha  
 beträgt die spezielle Muffelwildfläche . . . . . ha  
 davon Wald . . . . . %

4					ha
5					ha
6					ha
7					ha
8					ha
9					ha
10					ha
11					%

- A Vorjahr - Jagdjahr 19** Spalten-Nr. (1-10) ▶
- Bestätigter oder festgesetzter Abschuß . . . . . 12
  - Durchgeführter Abschuß . . . . . 13
  - Fallwild . . . . . 14
  - Gesamtabgang . . . . . 15
- B Planungsjahr - Jagdjahr 19**
- Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges . . . . . 16
  - Wildbestand zur Abschlußbemessung . . . . . 17
  - Abschußvorschlag des Revierinhabers . . . . . 18
  - Abschußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden . . . . . 19
  - Bestätigter oder festgesetzter Abschuß . . . . . 20

Klasse I	Klasse II			insgesamt	Alt-schate	Schmal-schate	Summe Widder u Schate Sp. 5 + 6 + 7	Lammer (Zuwachs) % aus Sp. 6	Summe Muffelwild Sp. 8 + 9
	a	b	4						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10


Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

**I. Hinweise für die Aufgliederung des männlichen Muffelwildes nach den Klassen I, II und auf Bejagungsgrundsätze für das Muffelwild:**

Widder der Klasse II

IIa - Das sind Widder bis zu einem Alter von 5 Jahren mit einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Schneckenentwicklung. Sie sind grundsätzlich zu schonen.

IIb - Das sind Widder mit einer Schnecke bis unter 170 Punkte und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Schneckenentwicklung.

Widder der Klasse I

Ia - Das sind Widder mit einem Alter von 6 Jahren und älter, einer Schnecke von 170 Punkten und mehr und einer dem Hegeziel entsprechenden Körper- und Schneckenentwicklung.

Ib - Das sind Widder mit einer Schnecke von 170 Punkten und mehr und einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- oder Schneckenentwicklung.

Dem Hegeziel entsprechen körperlich gut entwickelte Widder mit starker, langer, gut ausgelegter, nicht einwachsender Schnecke und mit einem Zapfenwinkel von etwa 90 Grad. Das Fehlen des Sattelfleckes ist kein Grund zum Abschluß.

Die Punktezahl wird berechnet nach der Formel des Internationalen Jagdrates zur Erhaltung des Wildes (CIC).

Bei der Bejagung des Muffelwildes ist zu beachten:

1. Die für den Lebensraum des Muffelwildes tragbare Wilddichte wird von den zuständigen Jagdbehörden bei der Abschlußplanung beurteilt; soweit Staatsjagdreviere zu dem Lebensraum gehören, erfolgt die Beurteilung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden.

Die Abschlußpläne für die einzelnen Jagdreviere haben sich der großräumigen Einschätzung der tragbaren Wilddichte anzupassen.

2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen oder zu halten.

3. Der Zuwachs ist zwischen 70% und 90% der Altschafe (also ohne Schmalschafe) des „Wildbestandes zur Abschlußbemessung“ anzusetzen.

4. Von den Lämmern soll etwa die Hälfte zum Abschluß eingesetzt werden. Die auf das erwachsene Muffelwild entfallenden Abschüsse sollen so aufgeteilt werden, daß in die mittlere Altersklasse möglichst wenig eingegriffen wird.

Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

**II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12–20:****Zu A Vorjahr:**

Der Revierinhaber hat in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 13 den durchgeführten Abschluß des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

**Zu B Planungsjahr:****Zeile 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Lämmer als Widder der Klasse II, die weiblichen Lämmer des Vorjahres als Schmalschafe und die Schmalschafe des Vorjahres als Altschafe. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Unterlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

**Zeile 17 - Wildbestand zur Abschlußbemessung:**

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdrevieres während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres, Abschlußergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Muffelwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

**Zeile 18 - Abschlußvorschlag des Revierinhabers:**

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres, von Mitgliedern der Hegegemeinschaft innerhalb derselben aufzustellen.

**Zeile 19 - Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:**

Hier ist die Abschlußplanung der Hegegemeinschaft einzutragen.

Revierinhaber, welche der Hegegemeinschaft nicht angehören, haben für ihren Abschlußvorschlag die Abschlußempfehlung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuholen.

Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres aufgestellten Abschlußvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

**Zeile 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:**

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.

**3-Jahres-Abschlußplan für Rehwild**

Name des Reviers: \_\_\_\_\_

Erhebungsstand . . . . .

Amtliche Schlüsselnummer . . . . .

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises . . . . .

Nr. der Hegegemeinschaft . . . . .

Name der Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Größe des Jagdreviers . . . . . ha

Nach Abzug der

1. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG . . . . . ha

3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper . . . . . ha

3. wildlicht abgeäunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.) . . . . . ha

4. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen . . . . . ha

beträgt die spezielle Rehwildfläche . . . . . ha

davon Wald . . . . . %

06 Satzart

1	9	Jagdjahr	Kreis/Gemeinde
5	=	Rehwild	
1)			
2)	1) 1		
	2)		

1) = Hochwild-Hegegemeinschaft 2) = sonstige Hegegemeinschaft  
2) lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

1 \_\_\_\_\_

2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_

4 \_\_\_\_\_

5 \_\_\_\_\_

6 \_\_\_\_\_

7 \_\_\_\_\_

8 \_\_\_\_\_

9 \_\_\_\_\_

10 \_\_\_\_\_

Männliches Wild	Weibliches Wild	Summe Bocke, Geißen einschli. Schmalrehe Sp. 1 + 2	Kitze	Summe Rehwild Sp. 3 + 4
1	2	3	4	5

A Vorjahre - Jagdjahre 19\_\_ / \_\_ / \_\_ Spalten-Nr. (1-5) ▶

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß der letzten 3 Jahre . . . . . 11

2. Durchgeführter Abschluß der letzten 3 Jahre . . . . . 12

3. Fallwild der letzten 3 Jahre . . . . . 13

4. Gesamtanfang der letzten 3 Jahre . . . . . 14

B Planungsjahre - Jagdjahre 19\_\_ / \_\_ / \_\_

1. Abschlußvorschlag des Revierinhabers . . . . . 15

2. Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden . . . . . 16

3. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß . . . . . 17

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

**I. Hinweise auf Bejagungsgrundsätze**

Bei der Bejagung des Rehwildes ist zu beachten:

1. Die Höhe der Bejagungseingriffe hat sich auszurichten auf die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes, der den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßt ist. Für die Einschätzung der tragbaren Wilddichte in einem bestimmten Lebensraum ist der Zustand der Vegetation angemessen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die körperliche Verfassung des Wildes.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1:1 zu bringen oder zu halten.
3. Die Erhaltung einer dem Wildbestand angemessenen Altersstruktur verlangt starke Eingriffe in den Zuwachs. Der Anteil des Abschusses bei den Kitzen soll deshalb entsprechend hoch eingesetzt werden. In der Regel soll er ein Drittel bis zur Hälfte des Gesamtabschlusses betragen. Die mittlere Altersklasse ist weitgehend zu schonen.

Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern verwiesen.

**II. Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 11–17:****Zu A Vorjahre:**

Der Revierinhaber hat für den Zeitraum der letzten 3 Jagdjahre insgesamt in Zeile 11 den bestätigten oder festgesetzten Abschluß, in Zeile 12 den durchgeführten Abschluß, in Zeile 13 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 14 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

**Zu B Planungsjahre:****Zeile 15 - Abschlußvorschlag des Revierinhabers:**

Der Abschlußvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres, von Mitgliedern der Hegegemeinschaft innerhalb derselben aufzustellen.

**Zeile 16 - Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:**

Hier ist die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft einzutragen.

Revierinhaber, welche der Hegegemeinschaft nicht angehören, haben für ihren Abschlußvorschlag die Abschlußempfehlung des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft einzuholen.

Weicht die Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres aufgestellten Abschlußplan ab, so ist vor der Einreichung des Abschlußplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlußempfehlung zu geben.

**Zeile 17 - Bestätigter oder festgesetzter Abschluß:**

Der eingereichte Abschlußplan ist von der Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht, mit der Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden übereinstimmt und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevieres vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschlußplanes verpachteter Staatsjagdreviere durch die Forstbehörde.

**Abschlußplan für Auer-, Birk- und Rackelhähne**

Name des Reviers: \_\_\_\_\_

Erhebungsstand: \_\_\_\_\_

Amtliche Schlüsselnummer: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises: \_\_\_\_\_

Nr. der Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Name der Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Größe des Jagdreviers: \_\_\_\_\_ ha

Nach Abzug der Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen beträgt die Auerwildfläche: \_\_\_\_\_ ha

beträgt die Birkwildfläche: \_\_\_\_\_ ha

07	Satzart
1	9
	Jagdjahr
	Kreis/Gemeinde

1) \_\_\_\_\_ 2) \_\_\_\_\_

6 = Auer-, Birk- und Rackelhähne

1) \_\_\_\_\_ 2) \_\_\_\_\_

1) \_\_\_\_\_ = Hochwild-Hegegemeinschaft 2) = sonstige Hegegemeinschaft

2) lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

- A Angaben über die letzten 5 Jahre 19 \_\_\_\_\_
- 19 \_\_\_\_\_
- 19 \_\_\_\_\_
- 19 \_\_\_\_\_
- 19 \_\_\_\_\_
- B Wildbestand, Frühjahr 19 \_\_\_\_\_
- C Abschlußvorschlag des Revierinhabers \_\_\_\_\_
- D Abschlußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden \_\_\_\_\_
- E Bestätigter oder festgesetzter Abschluß \_\_\_\_\_

Balzende Hähne			Erlegte Hähne		
Auerhähne	Birkhähne	Rackelhähne	Auerhähne	Birkhähne	Rackelhähne
1	2	3	4	5	6

Spalten-Nr. (1-6) ▶

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

**Erläuterungen zum Abschlußplan**

Solange die Jagdzeit für Auer-, Birk- und Rackelhähne aufgehoben ist, sind Abschlußpläne für die Waldhühner nicht aufzustellen. Bei einer eventuellen Abschlußplanung ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen das Auer- und Birkwild aus größeren, mehrere Jagdreviere umfassenden Gebieten nur auf wenigen Balzplätzen zusammenkommt, daß also der Bestand des jeweiligen Auer- oder Birkwildvorkommens u. U. von der Bejagung des Wildes auf diesen Balzplätzen abhängig ist. Die Platzhähne (Raufer) sind möglichst vom Abschluß zu verschonen, da sie in erster Linie die Hennen treten.

**Jagdvorstand**  **Inhaber des Eigenjagdreviers**  
Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdreviers

Der Abschußempfehlung der Hegegemeinschaft  Dem Abschußvorschlag des Revierinhabers wird  zugestimmt  nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschußplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers \_\_\_\_\_

**Revierinhaber**  
Name und Anschrift \_\_\_\_\_

Der Revierinhaber legt den Abschußplan vor und erklärt, mit der Abschußempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden  einverstanden  nicht einverstanden zu sein.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Revierinhabers \_\_\_\_\_

**Landratsamt/Stadt/Forstbehörde**  
Nr. \_\_\_\_\_  Unter Bestätigung  Unter Festsetzung zurückgeleitet an  Revierinhaber  Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber des Eigenjagdreviers  Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)  
**Begründung** \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Landratsamt/Stadt/Forstbehörde: \_\_\_\_\_

(Nur bei Festsetzung)  
Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschußplanes







**Streckenliste B - für nicht abschußplanpflichtiges Wild -**

Erhebungsstand ..... 08 Satzart  
 1 9 ..... Jagdjahr  
 Amtliche Schlüsselnummer .....  
 Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises ..... 1 ..... Kreis/Gemeinde

Anzahl erlegt/gefangen	Anzahl Fallwild		Bemerkungen (z. B. Bezeichnung der sonstigen Wildarten; Lebendfang)
	verendet gefunden	hiervon durch Verkehrsunfall	
1	2	3	

Wildarten:

Spalten-Nr. (1-3) ▶

**Schwarzwild** (Bitte Daten der Zeile „Gesamtsumme“ aus Streckenliste A übertragen!)

Keiler .....	2			
Bachen .....	3			
Überläufer .....	4			
Frischlinge .....	5			
Feldhase .....	6			
Wildkaninchen .....	7			
Murmeltier .....	8			
Fuchs .....	9			
Steinmarder .....	10			
Baummarder (Edelmarder) ..	11			
Iltis .....	12			
Hermelin .....	13			
Mauswiesel .....	14			
Dachs .....	15			
Waschbär .....	16			
Marderhund .....	17			
Sumpfbiber (Nutria) .....	18			
Sonst. Haarwildarten .....	19			
Rebhuhn .....	20			
Fasan .....	21			
Ringeltaube .....	22			
Türkentaube .....	23			
Waldschnepfe .....	24			
Bläßhuhn .....	25			
Höckerschwan .....	26			
Graureiher .....	27			
Graugans .....	28			
Saatgans .....	29			
Sonst. Gänsearten .....	30			
Stockente .....	31			
Krickente .....	32			
Knäkente .....	33			
Tafelente .....	34			
Reiherente .....	35			
Sonst. Entenarten .....	36			
Lachmöwe .....	37			
Silbermöwe .....	38			
Sonst. Möwenarten .....	39			
Mäusebussard .....	40			
Hühnerhabicht .....	41			
Falken .....	42			
Sonst. Greifvogelarten .....	43			
Elster .....	44			
Eichelhäher .....	45			
Rabenkrähe .....	46			
Sonst. Federwildarten .....	47			

Ort, Datum:

Unterschrift des Revierinhabers

**Anlage 10**  
(zu § 16 Abs. 3)

Absender:

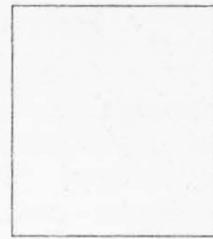
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Postfach oder Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl) (Ort)

Datum

Unterschrift des Revierinhabers



**Postkarte**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Postfach oder Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

**Abschußmeldung**

Der Revierinhaber hat über erlegtes oder verendet aufgefundenenes Rotwild innerhalb einer Woche der unteren Jagdbehörde/Forstbehörde eine schriftliche Abschlußmeldung zu erstatten.

Jagdrevier:	Hegegemeinschaft:
-------------	-------------------

In obenstehendem Jagdrevier wurden erlegt bzw. verendet aufgefunden:

Am (Datum)	Anzahl	erlegt	verendet aufgefunden	Lfd. Nr. in Streckenliste A
_____	_____ Hirsche d. Klasse I a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Hirsche d. Klasse I b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Hirsche d. Klasse II a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Hirsche d. Klasse II b	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Hirsche d. Klasse III	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Alttiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Schmaltiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
_____	_____ Kälber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

## Rotwildgebiete

Die Rotwildgebiete werden von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Jagdrevieren begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist.

### 1. Rotwildgebiet Oberbayern (Hochgebirge)

Staatsgrenze im Süden und Osten, Regierungsgrenze im Westen, ferner austretend aus der Staatsgrenze im Osten entlang der Autobahn Salzburg - München nach Westen bis zur Autobahnanschlußstelle Bad Aibling, dann nach Süden entlang der Straße nach Bad Feilnbach bis zur Nordgrenze des GJR Bad Feilnbach, GJR Bad Feilnbach, Hundham, Wörnsmühl, Hausham, Gmund a. Tegernsee, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaißach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, weiter entlang der westlichen Landkreisgrenze Bad Tölz-Wolfratshausen nach Süden bis zur Loisach bei Großweil/Unterau, dann entlang der Loisach nach Westen bis zur Loisachbrücke bei Achrain, weiter entlang der Staatsstraße 2062 nach Westen bis Saulgrub, dann nordwestlich entlang der Bundesstraße 23 bis zur Echelsbacher Brücke, weiter nach Westen entlang der Verbindungsstraße nach Steingaden, dann nach Süden entlang der Bundesstraße 17 bis zur Regierungsgrenze.

### 2. Rotwildgebiet Oberbayern (Isarauen)

Bundesstraße 11 bis zur Spange Kreisstraße 11 neu, Isarbrücke, Kreisstraße 11 neu in Richtung Ismaning, Wassergraben Fl.Nr. 2458, Stadtgrenze nach Süden bis zur Straße Hallbergmoos/Birkeneck, GJR Notzing (Jagdbogen Goldach), EJER Zengermoos, GJR Ismaning (Bogen III), EJER Karlshof, Freisinger Straße (Bundesstraße 388) von der Brücke über den Schörgenbach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 471, Bundesstraße 471 bis zum Garchinger Mühlbach, Garchinger Mühlbach bis etwa 400 m nördlich der Garchinger Mühle, abzweigender Graben bis zur Grenze Max-Planck-Institut, Grenze Max-Planck-Institut (= Verlängerung der von der Bundesstraße 11 bei Kilometer 15,6 abzweigenden neuen Zufahrt) bis zur Isar, Isar bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Dietersheim, südliche Gemarkungsgrenze Dietersheim bis zur Bundesstraße 11, Bundesstraße 11 bis zur Spange Bundesstraße 11 Kreisstraße 11 neu bei Freising.

### 3. Rotwildgebiet Schwaben

Staatsgrenze im Süden, Regierungsgrenze im Osten, im Norden beginnend am Schnittpunkt der Regierungsgrenze mit dem Westufer des Premer-Lechsees, GJR Buching, Roßhaupten, StJR Sulzschneider Forst, GJR Steinbach, Sulzschneid, Leuterschach, Oberthingau, Unterthingau, Kraftsried (unter Ausschluß des StJR Distrikt Schottenwald), Wildpoldsried (südlich der Bundesstraße 472 - heute Bundesstraße 12 neu -), Betzigau, Durach, Sulzberg, Martinszell, Niedersonthofen, Rechtis-Hellengerst, Buchenberg Jagdbogen West, Wiggensbach, StJR Kürnach, EJER Ulmerthal, Staatsgrenze und östliche Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Landesgrenze.

### 4. Rotwildgebiet Bayerischer Wald

Staatsgrenze im Norden und Osten, ferner Südgrenze des StJR Forstamt Neureichenau, GJR Vorderfreundorf, Fürholz, Rehberg, Hinterschmiding, StJR Forstamt Mauth, EJER Kreuzberg, GJR Kreuzberg, Schönbrunn a. Lusen, Schönanger, St. Oswald, StJR der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, StJR Forstamt Regen, GJR Eppenschlag Bogen I und II, Kirchdorf i. Wald, Schlag, Ellerbach, Rinchnach, Bärnzell, Frauenau, Lindberg, EJER Ludwigsthal, StJR Forstamt Zwiesel (Distrikte I mit VI und XVI mit XX, Distrikt XXI - Abteilungen 8, 9 und 10 -, Distrikt XXII, entlang der Westgrenze der aufgeführten Distrikte und Abteilungen bis zur Staatsgrenze am Lackaberg - Grenzstein Nr. 10 -).

### 5. Rotwildgebiet Oberpfalz Süd

EJER der Stadt Amberg (Stadtwald Amberg) bis zur Bundesautobahn A 6, südliche Seite der beidseitig gezäunten Bundesautobahn A 6 bis zur Ausfahrt Amberg-Süd (Theuern), EJER Theuern (Richtberg), GJR Wolfsbach, Thanheim, Haselbach, Neukirchen, Naabeck, EJER Rasel-Naabeck, GJR Wiefelsdorf, Bubach a. d. Naab, Münchshofen, Premberg, Pottenstetten, StJR Forstamt Burglengenfeld (Distrikte Burglengenfelderamt und Seeholz), GJR Dietldorf, EJER Spielberg, Truppenübungsplatz Hohenfels, GJR Hohenburg, Berghausen, EJER Ödallerzhof, GJR Thonhausen, Garsdorf, StJR Forstamt Amberg (Distrikt Laubenhart).

### 6. Rotwildgebiet Oberpfalz Nord und Veldensteiner Forst

GJR Pullenreuth, Hohenhard, Helmbrechts, Fuchsmühl, Voitenphan, Röthenbach a. Steinwald, Reuth b. Erbendorf, Thumsenreuth, Hauxdorf, Wildenreuth, StJR Pressath, GJR Schwand, Hammerles (Ostgrenze), StJR Weiden i. d. OPf. (Ostgrenze des Manteler Forstes, Distrikte III Einsiedel und IV Höllerrangen - ohne Standortübungsplatz Weiden -), GJR Neunkirchen b. Weiden, Mantel, Etzenricht, EJER Etzenricht-Rast, StJR Weiden (Distrikt XIV Sulzschlag), EJER Oberwildenaub-Forstthof, GJR Neudorf b. Luhe Nord-West, Neudorf b. Luhe Süd-Ost, StJR Schnaittenbach (Distrikt Neudorfer Wald), GJR Holzhammer, Schnaittenbach Forst, StJR Schnaittenbach (Distrikt VII), GJR Ehenfeld, Massenricht, Thansüß Bogen I, Freihung, Seugast-West, Gressenwöhr Bogen I, Truppenübungsplatz Grafenwöhr, EJER Heringnohe, GJR Sigl, Sigras Bogen II, Kürmreuth, Gaißach, Königstein, StJR Sulzbach-Rosenberg (Distrikt Bärnhofener Wald), GJR Krottensee, Neuhaus a. d. Pegnitz, Pfaffenhofen, Viehhofen, Plech I, Westgrenze Bundesautobahn Nürnberg - Bayreuth, GJR Pegnitz IX (Horlach, Nemschenreuth, Stein und Heroldsreuth), Pegnitz X (Hainbronn, Hammerbühl), Nasnitz, Michelfeld, Degelsdorf Bogen I, Neuzirkendorf, Kirchenthumbach Jagdbögen I, II und IV, StJR Pressath - Verwaltungsjagd -, GJR Eschenbach i. d. OPf. Bogen I und II, Truppenübungsplatz Grafenwöhr, GJR Hütten, StJR Weiden (Distrikt VII Hüttener Loh), EJER Schwarzenbach-Pechhof, GJR Schwarzenbach, Hammerles (Westgrenze), Riggau Jagdbogen II, Pressath Jagdbogen II, Weiherberg, Unterbruck, Kastl, StJR Pressath (Distrikt Nördlicher Brand), GJR Atzmanns-

berg, Guttenberg, Zwergau Bogen I und II, EJР Trevesenhammer, GJR Trevesen, StJR Forstamt Kemnath (Distrikt Nördlicher Steinwald), EJР Güterverwaltung Friedenfels.

#### 7. Rotwildgebiet **Fichtelgebirge**

GJR Martinlamitz, StJR Forstamt Rehau (Distrikt Petersberg), GJR Pilgramsreuth, EJР v. d. Borch, StJR Forstamt Rehau (Distrikte Ostkornberg, Südkornberg), GJR Niederlamitz, StJR Forstamt Rehau (Distrikt Kleiner Kornberg), StJR Forstamt Weißenstadt (Distrikt Hallersteinwald), GJR Kirchenlamitz I, StJR Forstamt Weißenstadt (Distrikt Schloßberg), GJR Reicholdsgrün III, I und II, Franken, Grün, StJR Forstamt Wunsiedel (Distrikt Zeitelmoos), GJR Hildenbach, Tröstau-Leupoldsdorf, Tröstau-Grötschenreuth, EJР Fahrenbach, StJR Forstamt Wunsiedel (Distrikt Kösseine West), EJР Rodatz, Petterfy, Forst Ebnath AG, GJR Langentheilen, EJР Weyh, Forst Ebnath AG, StJR Forstamt Kemnath (Distrikt Witzlasreuth), GJR Lenau I und III, Ahornberg, Lienlas, Kirchenpingarten, StJR Forstamt Goldkronach (Distrikt Steinschranzen einschließlich Angliederung Sophienthal), GJR Mengersreuth, Görschnitz, Untersteinach, Nemmersdorf, Brandholz, Escherlich, Bärnreuth, Metzlersreuth, Gefrees II, Kornbach, Walpenreuth-Grossenau, Zell, Sparneck, Benk, Hallerstein, StJR Forstamt Rehau (Distrikt Unterschieda).

#### 8. Rotwildgebiet **Haßberge**

GJR Merkershausen, Althausen, Aub, Untereßfeld, Obereßfeld, Sulzdorf a. d. Lederhecke, Bundorf, Kimmelsbach, Schweinshaupten-Stöckach, EJР Manau-Bettenburg (ohne Gemarkung Erlsdorf), GJR Hofheim i. UFr. (Gemarkungsteil Eichelsdorf), Reckertshausen, Friesenhausen, Happertshausen, Nassach, Birnfeld, EJР Wetzhausen, GJR Mailles, Oberlauringen, Sulzfeld.

#### 9. Rotwildgebiet **Spessart/Rhön**

GJR Fladungen-Brüchs (östlich der Bundesstraße 285), Staatsgrenze, GJR Eußenhausen, Stockheim, Ostheim v. d. Rhön, Sondheim v. d. Rhön (südöstlich der Staatsstraße 2289), Oberwaldbehungen, EJР Unterelsbach, GJR Unterelsbach, EJР Simonshof, GJR Reyersbach, Rödles-Braidbach, Lebenhan, StJR Forstamt Bad Neustadt a. d. Saale (Distrikt Rindberg), GJR Leutershausen, Hohenroth, StJR Forstamt Steinach a. d. Saale (Distrikt

Palmsberg), Fränkische Saale, GJR Aschach b. Bad Kissingen, Frauenroth, Burkardroth, Zahlbach, Lauter b. Bad Kissingen-Katzenbach, StJR Forstamt Bad Kissingen (Distrikt Kohlberg), GJR Oberthulba (nördlich der Thulba), Reith, Frankenbrunn, Hetzlos, Schwärzelbach, Völkersleier, Dittlofsroda, Gräfendorf, Fränkische Saale, Main, GJR Rothenfels, EJР Rothenfels, Neustadt a. Main II, Südostgrenze der StJR der Forstämter Lohr a. Main und Rothenbuch, Ostgrenze der StJR der Forstämter Rohrbrunn und Marktheidenfeld, GJR Bischbrunn, Autobahn Frankfurt-Würzburg, EJР und GJR Marktheidenfeld-Michelrieth, EJР Schollbrunn I und II, GJR Schollbrunn, EJР Schollbrunn-Kirchelberg, StJR Forstamt Altenbuch (Distrikt Eichhöhe), GJR Altenbuch, StJR Forstamt Altenbuch (Distrikt Hoher Berg), EJР Stadtprozelten, Main (Landesgrenze) bis Freudenberg, GJR Kirschfurt, EJР Theresienhof, EJР Kirschfurter Wald des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, EJР Röllbach, GJR Röllbach (östlich der Staatsstraße 2441), EJР Mönchberg I und II, Wildensteiner Forst, Oberaulenbach, GJR Hobbach, EJР Sommerau, GJR Sommerau (westlich der Staatsstraße 2308, nordöstlich der Kreisstraße MIL 26), Landkreisgrenze (Aschaffenburg/Miltenberg), GJR Hessenthal, StJR Forstamt Rothenbuch, GJR Waldaschaff, EJР Keilberg-Weiler, GJR Laufach, StJR Forstamt Heigenbrücken (östlich der Straße Sailauf - Forsthaus Engländer), GJR Sommerkahl, Schöllkrippen, Ober- und Unterwestern, Huckelheim, EJР Glashüttenhof, Staatsgrenze, Sinn, GJR Zeitlofs, Eckarts-Rupboden südlich der Sinn, EJР der Fürstlich Salm-Horstmarschen Forstverwaltung, GJR Modlos, Unterleichtersbach, Schondra, Mitgenfeld (östlich der Bundesautobahn Fulda-Würzburg), StJR Forstamt Bad Brückenau (Distrikt Grimbachswald), GJR Geroda-Platz, Landkreisgrenze (Rhön-Grabfeld/Bad Kissingen), GJR Langenleiten, Sandberg, Haselbach, Bischofsheim a. d. Rhön, EJР Holzberghof, GJR Weisbach, Sondernau, Unterelsbach, EJР Unterelsbach, GJR Oberwaldbehungen, Sondheim v. d. Rhön (südöstlich der Staatsstraße 2289), Nordheim v. d. Rhön, Heufurt.

#### 10. Rotwildgebiet **Odenwald**

EJР des Fürsten zu Leiningen, GJR Watterbach, EJР Kirchzell, GJR Kirchzell, EJР Preunschen des Fürsten zu Leiningen, GJR Preunschen und Otorfszell.

### Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher

Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher ist ein schildförmiges Abzeichen aus Metall. Seine obere Breite beträgt 43 mm, die Länge einschließlich der 20 mm hohen Abrundung 55 mm. Die Grundfärbung des Abzeichens ist silbergrau. Das Abzeichen wird begrenzt von einem 1 mm breiten dunkelgrünen Rand. In der Mitte ist ein Hirschgeweih mit dunkelgrünen Stangen und weißem Haupt eingetragen. Am oberen Rand ist ein 14 mm breiter Raum abgetrennt; er trägt die 4 mm hohe Inschrift „Jagdschutz Bayern“. Die eingeprägte Kontrollzahl im unteren Bereich des Abzeichens ist 3 mm hoch.



### Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind

Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, ist ein schildförmiges Abzeichen aus Metall. Seine obere Breite beträgt 43 mm, die Länge einschließlich der 20 mm hohen Abrundung 55 mm. Die Grundfärbung des Abzeichens ist silbergrau. Das Abzeichen wird begrenzt von einem 1 mm breiten dunkelgrünen Rand. In der Mitte ist das Landeswappen mit dunkelgrünem Rand und weiß-blauen Rauten eingezeichnet, umrahmt von einem Hirschgeweih mit dunkelgrünen Stangen und weißem Haupt. Am oberen Rand ist ein 14 mm breiter Raum abgetrennt; er trägt die 4 mm hohe Inschrift „Jagdschutz“ und darunter die eingeprägte 3 mm hohe Kontrollzahl.



**Anlage 13**  
(zu § 30 Abs. 1)

### Dienstausweis

Herr .....  
(Vor- und Zuname)

Beruf: .....

geb. am: ..... in .....

wohnhaft in .....

.....  
(Ort, Straße und Hausnummer)

ist für die Zeit vom ..... bis zum .....

als **Jagdberater** bei

.....  
.....

gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes bestellt.

....., den .....  
.....  
.....

(Dienstsiegel)

